



3. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 29. Juli 2024

3. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 29. Juli 2024

Aufgrund des § 56 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 136/2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2023 (FH-Mitteilung Nr. 71/2023), hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Änderung der Fachschaftsrahmenordnung vom 27. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 60/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2023 (FH-Mitteilung Nr. 72/2023), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beschaffungen“ durch das Wort „Verträge“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. Absatz 3 wird neu eingefügt:
„(3) Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA und sind unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Vertrag von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten abgelehnt, kann der Fachschaftsrat diesen für die nächste AStA Sitzung einreichen. Angenommene Verträge werden durch das Finanzreferat ausreichend dokumentiert.“
4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.
5. In Absatz 4 wird Satz 1 neu gefasst:
„Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft hat das Recht im Rahmen der Erstsemestertätigkeiten, des LMR-Betriebs, von Sponsorings und anderen vom AStA genehmigten Tätigkeiten, Rechnungen auszustellen.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 25. April 2024 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. Juli 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29. Juli 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz